

Beteiligungsvertrag

Zwischen der

- nachfolgend Beteiligungsnehmer -

und der

**Kapitalbeteiligungsgesellschaft
für die mittelständische Wirtschaft
in Nordrhein-Westfalen mbH -KBG-
Hellersbergstraße 18
41460 Neuss**

- nachfolgend KBG -

wird nachstehender

Vertrag über die Gründung einer typisch stillen Gesellschaft

im Programm „KBG Nachfolge/Zukunft Handwerk“

geschlossen.

Präambel

Die KBG beteiligt sich als typisch stiller Gesellschafter an kleinen und mittleren Unternehmen in Nordrhein-Westfalen, um die Eigenkapitalbasis dieser Unternehmen zu verstärken und so die Schaffung oder Sicherung einer nachhaltig wettbewerbsfähigen Existenz zu fördern. Die Stärkung der Eigenkapitalbasis im Programm „KBG Nachfolge/Zukunft Handwerk“ soll insbesondere Zukunftsinvestitionen und die Betriebsnachfolge ermöglichen.

§ 1 Gegenstand des Beteiligungsvertrages

- (1) Die KBG beteiligt sich am Beteiligungsnehmer mit einer Bareinlage als stiller Gesellschafter.
- (2) Die Beteiligung der KBG ist in der Regel zu 75 % aus Mitteln des ERP-Beteiligungsprogramms der KfW und zu 25 % aus eigenen Mitteln der KBG refinanziert. Im Einzelfall erfolgt eine vollständige Finanzierung aus eigenen Mitteln der KBG. Sofern eine anteilige Refinanzierung aus Mitteln des ERP-Beteiligungsprogramms durch die KfW nicht bewilligt wird und keine vollständige Finanzierung aus eigenen Mitteln der KBG erfolgen, so erfolgt die Refinanzierung zu 75 % aus Mitteln der DZ BANK AG.

§ 2 Höhe der Beteiligung (Einlage)

Die Höhe der von der KBG zu leistenden Einlage beträgt

€
(in Worten: ... Euro).

§ 3 Dauer der stillen Gesellschaft; Geschäftsjahr

- (1) Die stille Gesellschaft beginnt mit der Leistung der Einlage und endet am ... Die Rückzahlung der Einlage erfolgt in fünf gleichen Jahresraten in Höhe von Euro zum.....

Insgesamt erfolgt zum Rückzahlung zum Nominalwert der Einlage.

- (2) Das Geschäftsjahr der stillen Gesellschaft entspricht dem Geschäftsjahr des Beteiligungsnehmers.

§ 4 Verwendung der Einlage

- (1) Der Beteiligungsnehmer verwendet die Einlage wie folgt:

(a) Finanzbedarf:

(b) Finanzierungsplan:

- (2) Nach Abschluss des geplanten Vorhabens, spätestens jedoch neun Monate nach Auszahlung der Einlage, wird der Beteiligungsnehmer die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachweisen.

§ 5 Abruf der Einlage

- (1) Die Einlage kann abgerufen werden, wenn nachstehende Bedingung/en erfüllt ist/sind:

a) Vorlage einer bedingungslosen Garantie der Bürgschaftsbank

b)

c)

und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen für eine bestimmungsgemäße Verwendung der Einlage vorliegen. Ein Teilabruf ist möglich.

Die Einlage ist auf das Konto Nr./IBAN..... des Beteiligungsnehmers bei der (BANK), BLZ/BIC..... zu leisten.

Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Situation auch vor Valutierung der Einlage unverzüglich mitzuteilen.

Die KBG ist bei im Übrigen bedingungsgemäßigem Abruf der Einlage zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Beteiligungsnehmer bei Abruf der Einlage auf entsprechende Anforderung der KBG durch geeignete Auskünfte und Unterlagen nachweist, dass sich seine betriebswirtschaftliche Lage gegenüber der für die Bewilligung der Beteiligung maßgeblichen Lage nicht verschlechtert hat.

Ergibt sich aus den Auskünften und Unterlagen ein Kündigungsgrund im Sinne des § 18, kann die KBG die Beteiligung auch vor Auszahlung der Einlage fristlos kündigen.

- (2) Sollte die abgerufene Einlage nicht oder nicht in voller Höhe bestimmungsgemäß verwendet werden können, ist sie im entsprechenden Umfang unverzüglich zurückzuzahlen.

Sofern der Beteiligungsnehmer später das Vorliegen der Voraussetzungen für die bestimmungsgemäße Verwendung der Einlage nachweist, kann diese erneut abgerufen werden.

- (3) Muss die KBG an die Refinanzierungsinstitute Zuschläge wegen der nicht bestimmungs- oder fristgemäßen Verwendung der Einlage oder aus einem anderen Grund, den der Beteiligungsnehmer zu vertreten hat, zahlen, so hat der Beteiligungsnehmer diese Zuschläge zu erstatten.
- (4) Die Einlage ist bis zum abzurufen. Nach Ablauf der Frist kann die KBG die Leistung ablehnen. Sofern sie dies tut, ist dieser Beteiligungsvertrag beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (5) Sollte der Beteiligungsnehmer feststellen, dass bis zum Ablauf der Abruffrist gemäß Abs. 4 nicht alle Voraussetzungen für den Abruf der Einlage erfüllt sein werden, muss er rechtzeitig - unter Darlegung der Gründe - eine Verlängerung der Abruffrist bei der KBG beantragen.
- (6) Liegt vor vollständiger Auszahlung der Einlage an den Beteiligungsnehmer ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung der KBG oder in Bezug auf den Beteiligungsnehmer oder einen Gesellschafter ein Insolvenzantragsgrund vor, ist die KBG zur Auszahlung noch nicht geleisteter Einlagebeträge nicht mehr verpflichtet.

§ 6 Auflagen

- (1) Der Beteiligungsnehmer hat folgende Auflagen zu erfüllen:
 - a) Teilnahme am Check-up der zuständigen Handwerkskammer bis zumDer Beteiligungsnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Handwerkskammer das Check-up-Ergebnis der KBG NRW zur Verfügung stellt.
 - b) Vierteljährliche Vorlage vollständiger betriebswirtschaftlicher Auswertungen, beginnend mit dem.....
 - c)
- (2) Erfüllt der Beteiligungsnehmer diese Auflagen nicht, kann die KBG die Beteiligung gemäß § 18 Abs. 2 c) kündigen.

§ 7 Entgelte und Gewinnbeteiligung

- (1) Die KBG erhält für ihre Beteiligung ein festes Entgelt gemäß § 8 und eine Gewinnbeteiligung gemäß § 9 dieses Vertrages. Daneben berechnet die Bürgschaftsbank NRW GmbH direkt dem Beteiligungsnehmer für die Übernahme einer 70%-igen Garantie eine laufende Provision von 0,50% p.a. der Beteiligungssumme.

- (2) Der Beteiligungsnehmer ermächtigt die KBG mittels beigefügter gesonderter Erklärung (Anlage zum Vertrag), fällige Beträge per (SEPA)-Lastschrift einzuziehen. Die gesonderte Erklärung ist als Anlage wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

§ 8 Festes Entgelt

Das feste Entgelt beträgt 3,90 % p. a. der jeweils geleisteten Einlage. Es wird ab dem Tag der Wertstellung der Zahlung der KBG berechnet und ist jeweils nachträglich vierteljährlich am 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. fällig.

§ 9 Gewinnbeteiligung

- (1) Neben dem festen Entgelt erhält die KBG bei einem Gewinn i. S. Abs. 2 eine Gewinnbeteiligung. Die Gewinnbeteiligung beträgt 50 % des Gewinns i. S. Abs. 2, höchstens jedoch 0,50 % der Einlage. Ergibt sich nach Abs. 2 kein Gewinn, so erhält die KBG keine Gewinnbeteiligung.
- (2) Der für die Gewinnbeteiligung maßgebende Gewinn ergibt sich aus dem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag gemäß § 275 Abs. 2 HGB, wobei Geschäftsführergehälter der Gesellschafter (um den Betrag, der € 60.000,00/Gesellschafter übersteigt) und sonstige Leistungen an die Gesellschafter (z. B. Tantiemen, Pensionsrückstellungen, Zinsen für Gesellschafterdarlehen) sowie steuerliche Sonderabschreibungen und gebildete Sonderposten mit Rücklagenanteil dem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag hinzuzurechnen sind. Bei Personengesellschaften werden kalkulatorische Geschäftsführervergütungen von € 60.000/tätigem Gesellschafter Jahresüberschuß mindernd berücksichtigt. Der Ertrag aus der Auflösung von während der Beteiligungslaufzeit gebildeten Sonderposten mit Rücklagenanteil ist dem gegenüber vom Gewinn abzuziehen.
- (3) Die Gewinnbeteiligung ist sechs Monate nach dem Bilanzstichtag fällig. Liegt der Jahresabschluss bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so wird unterstellt, dass ein ausreichender Gewinn i. S. Abs. 2 erzielt wurde. Es wird somit eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 0,50 % der Einlage eingezogen. Zeigt der Jahresabschluss, dass kein oder kein ausreichender Gewinn i. S. Abs. 2 erzielt wurde, wird der vereinnahmte Betrag in entsprechender Höhe erstattet. Eine Verzinsung der insoweit zu erstattenden Gewinnbeteiligung erfolgt nicht.

§ 10 Bearbeitungsentgelt (entfällt)

§ 11 Verspätete Zahlung

- (1) Zahlt der Beteiligungsnehmer nicht zu den vertraglich vereinbarten Terminen, sind rückständige Beträge vom Tage der Fälligkeit an mit 5 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen.
- (2) Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

§ 12 Geschäftsführung; Zustimmungspflichtung

- (1) Die KBG übt grundsätzlich keine Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse aus.
- (2) Der Beteiligungsnehmer hat bei Rechtsgeschäften, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes hinausgehen und erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage des Beteiligungsnehmers haben können, die vorherige schriftliche Zustimmung der KBG einzuholen. Dies gilt insbesondere bei:
 - a) Änderung der Rechtsform oder des Gegenstandes des Unternehmens; Änderungen in den Gesellschaftsverhältnissen oder der Geschäftsleitung des Unternehmens,
 - b) Einstellung oder Verlagerung des Betriebes oder von wesentlichen Betriebsteilen; außergewöhnliche Erweiterung oder Einschränkung des Geschäftsumfanges; Erwerb anderer oder Beteiligung an anderen Unternehmen; Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Unternehmensverträgen,
 - c) Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten oder von sonstigen wesentlichen Vermögenswerten des Beteiligungsnehmers,
 - c) Übernahme von Bürgschaften für Dritte oder Gewährung von Darlehen in im Verhältnis zur Unternehmensgröße nicht unerheblichem Umfang.

Die KBG NRW wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

- (3) Holt der Beteiligungsnehmer die Zustimmung der KBG nicht ein, kann die KBG das Beteiligungsverhältnis gemäß § 18 Abs. 2 d) kündigen.

§ 13 Beirat (entfällt)

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, den von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater testierten bzw. bescheinigten Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung nebst Erläuterung der wichtigsten Positionen, ggf. mit dem Prüfungsbericht, unverzüglich nach dessen Fertigstellung der KBG zu übersenden. Liegt dieser sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres noch nicht vor, wird der Beteiligungsnehmer zunächst einen vorläufigen Jahresabschluss einreichen.
- (2) Mit dem Jahresabschluss kann die KBG vom Beteiligungsnehmer die Vorlage einer Berechnung der nach den Vorschriften dieses Vertrages zu ermittelnden Beteiligung der KBG am Gewinn verlangen. Die KBG überprüft diese Berechnung.
- (3) Darüber hinaus hat der Beteiligungsnehmer der KBG die Jahresabschlüsse von Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Weitere Informationspflichten und Kontrollrechte

- (1) Der Beteiligungsnehmer hat die KBG über alle Maßnahmen (einschließlich Rechtsstreitigkeiten), die über den Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes hinausgehen, unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch für den Fall, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen von allein oder gemeinsam mittelbar oder unmittelbar wesentlich beteiligten Gesellschaftern beantragt wird. Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, der KBG und deren Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen, die für das Beteiligungsverhältnis relevant sind.
- (2) Der KBG stehen - über die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte nach § 233 HGB hinaus - Informations- und Kontrollrechte nach § 716 BGB zu. Dies gilt auch für Zwecke der Prüfung des Auseinandersetzungsguthabens nach Beendigung der Gesellschaft. Zur Wahrnehmung der Informations- und Kontrollrechte kann die KBG einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuziehen.
- (3) Die KBG und ihre Beauftragten sind berechtigt zur Prüfung der sich auf den Beteiligungsvertrag und die Garantie beziehenden Unterlagen, insbesondere die Verwendung der Einlage und die Bilanzen, die Gewinn- und Verlustrechnungen sowie das gesamte Rechnungswesen einschließlich der dazugehörigen Geschäftsvorfälle zu prüfen, bzw. prüfen zu lassen. Erfolgt die Prüfung aus einem vom Beteiligungsnehmer zu vertretenden Grund, so trägt er die Kosten der Prüfung.

- (4) Die KBG und deren Beauftragte haben das Recht, den Betrieb zu besichtigen.
- (5) Den Refinanzierungsinstituten sowie den Rechnungshöfen des Bundes und des Landes stehen die gleichen Prüfungs- und Kontrollrechte wie der KBG zu. Die Prüfungsbefugnis erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der gewährten Beteiligung.

§ 16 Ausschluss der Verlustbeteiligung

Die KBG nimmt mit ihrer Einlage am Verlust des Beteiligungsnehmers nicht teil. Eine Nachschusspflicht der KBG besteht nicht.

§ 17 Rangrücktritt

- (1) Zur Vermeidung einer Zahlungsunfähigkeit i.S.v. § 17 InsO, einer drohenden Zahlungsunfähigkeit i.S.v. § 18 InsO oder einer Überschuldung des Unternehmens i.S.v. § 19 InsO vereinbaren die Parteien zugunsten der Gläubiger des Unternehmens gem. § 328 BGB den nachfolgenden Rangrücktritt. Dabei gilt der Rangrücktritt sowohl außerhalb des Insolvenzverfahrens als auch in der Insolvenz:
 - a) Außerhalb des Insolvenzverfahrens macht die KBG ihre Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag nicht geltend, solange und soweit durch die Befriedigung eine Zahlungsunfähigkeit i.S.v. § 17 InsO, eine drohende Zahlungsunfähigkeit i.S.v. § 18 InsO oder eine Überschuldung i.S.v. § 19 InsO ausgelöst oder vertieft wird. Die KBG ist berechtigt, die Befriedigung ihrer Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag nur aus künftigen Jahresüberschüssen, aus einem Liquidationsüberschuss sowie aus dem sonstigen, die Schulden übersteigenden, freien Vermögen des Unternehmens zu verlangen.
 - b) Im Insolvenzfall stehen die Zahlungsansprüche der KBG aus diesem Vertrag im Range des § 19 Abs. 2 S. 2 InsO i.V.m. § 39 Abs. 2 InsO. Der Rangrücktritt erfolgt hinter die Forderungen aus § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO, so dass die KBG erst nach Befriedigung dieser Gläubiger und nur zugleich mit, im Range jedoch vor den Einlagerückgewähransprüchen der Gesellschafter Erfüllung ihrer Forderungen verlangen kann. Hinter die Ansprüche anderer Beteiligungsgesellschaften tritt die KBG nicht zurück.
- (2) Die vorstehenden Regelungen stellen keinen Verzicht oder Erlass der vom Rangrücktritt erfassten Ansprüche dar. Geregelt werden lediglich die Rangfolge in der Insolvenz und ihre Erfüllung vor Eintritt der Insolvenz, nicht aber der Bestand oder die Fälligkeit der Forderungen.

- (3) Beruft sich das Unternehmen auf einen der Tatbestände des Absatzes 1a und möchte eine Zahlung gegenüber der KBG ganz oder teilweise verweigern, muss es seine Weigerung der KBG schriftlich anzeigen und den von ihm in Anspruch genommenen Tatbestand benennen und belegen. Dem ist eine schriftliche Bestätigung des Vorliegens der Voraussetzungen durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch einen qualifizierten Sanierungsberater beizufügen.

§ 18 Kündigung; Abtretung

- (1) Der Beteiligungsnehmer kann die Beteiligung nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten ganz oder teilweise kündigen. Die Mindestvertragslaufzeit wird vereinbart, damit eine Anerkennung der Beteiligung als wirtschaftliches Eigenkapital möglich ist.
- (2) Der KBG steht ein ordentliches Kündigungsrecht nicht zu. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Fördervoraussetzungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln und der Richtlinien des ERP-Beteiligungsprogramms bei Leistung der Einlage nicht vorgelegen haben oder nachträglich entfallen sind,
- b) der Beteiligungsnehmer unrichtige Angaben macht oder gemacht hat,
- c) der Beteiligungsnehmer seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, insbesondere die Einlage nicht zweckentsprechend verwendet oder Auflagen nicht erfüllt,
- d) der Beteiligungsnehmer in den in § 12 genannten Fällen die Zustimmung der KBG nicht einholt,
- e) der Beteiligungsnehmer mit der Zahlung des festen Entgelts oder der Gewinnbeteiligung ganz oder teilweise länger als zwei Monate in Verzug gerät oder die Rückführung der Einlage gefährdet ist. Dies gilt nicht, wenn der KBG eine von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater unterzeichnete Bestätigung zugeht, in der nachgewiesen wird, dass sich das Unternehmen in einer Unternehmenskrise befindet.
- f) Privatentnahmen oder Ausschüttungen offensichtlich im Missverhältnis zur Ertragskraft und Eigenkapitalausstattung des Beteiligungsnehmers stehen,
- g) die Liquidation des Beteiligungsnehmers eingeleitet wurde,

- h) ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Beteiligungsnehmers gestellt wurde oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.
- (3) Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief, auch in Form des Einwurf-Einschreibens, zu erklären. Zur Wahrung der Frist kommt es auf den Zugang der Kündigung an.
- (4) Die KBG ist berechtigt, jederzeit Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte, insbesondere refinanzierende Kreditinstitute, die Bürgschaftsbank NRW und deren Rückgaranten abzutreten. Vorrangig erfolgt die Abtretung der Ansprüche an das die KBG refinanzierende Kreditinstitut, im Verhältnis zur Bürgschaftsbank gelten die Anwartschaftsrechte der KBG als anteilig abgetreten.

§ 19 Auseinandersetzung

- (1) Endet die Gesellschaft, wird die Einlage zur sofortigen Rückzahlung fällig.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung der Gesellschaft hat der Beteiligungsnehmer zusätzlich - außer im Fall des § 18 Abs. 2 e) S. 1, 3. Alternative (die Rückführung der Einlage ist gefährdet) - für jedes angefangene Jahr, um das sich die Vertragslaufzeit verkürzt, 0,5 % des gekündigten Beteiligungsbetrages zu zahlen.

Sofern die Refinanzierungsinstitute der KBG NRW im Zuge der vorzeitigen Rückzahlung der stillen Beteiligung und der damit obligatorisch verbundenen vorzeitigen Rückzahlung der Refinanzierungsmittel Vorfälligkeitsentgelte in Rechnung stellen, so sind diese - gegen Nachweis - durch den Beteiligungsnehmer zusätzlich in voller Höhe der KBG NRW zu erstatten.

- (3) Mit Beendigung der Gesellschaft werden das feste Beteiligungsentgelt und die Gewinnbeteiligung gemäß § 9 jeweils zeitanteilig zur Zahlung fällig. Dabei wird unterstellt, dass ein ausreichender Gewinn i. S. § 9 Abs. 2 erzielt werden wird. Ergibt sich, dass kein oder kein ausreichender Gewinn i. S. § 9 Abs. 2 erzielt wurde, wird der vereinnahmte Betrag in entsprechender Höhe erstattet.
- (4) Die Forderungen der KBG aus der Auseinandersetzung sind ab ihrer Fälligkeit mit 5 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 20 Rückzahlungsgarantien

- (1) Die Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH übernimmt eine Ausfallgarantie für die Zahlung der Entgelte und die Rückzahlung der Beteiligung. Die Richtlinien für die Übernahme von Beteiligungsgarantien durch die Bürgschaftsbank NRW GmbH sind Bestandteil dieses Vertrages und werden von der KBG und

dem Beteiligungsnehmer anerkannt. Die Bürgschaftsbank NRW GmbH erhält für ihren Garantieanteil vom Bund und vom Land Nordrhein-Westfalen eine anteilige Rückgarantie.

- (2) Dem Garanten (Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH) und den Rückgaranten (Bund/Land Nordrhein-Westfalen) sowie deren Beauftragten stehen die gleichen Prüfungs- und Auskunftsrechte gemäß § 15 Abs. 5 wie der KBG zu.
- (3) Der Beteiligungsnehmer ist damit einverstanden, dass die KBG alle ihr zugehenden Informationen an die Bürgschaftsbank NRW GmbH weitergeben kann.

§ 21 Versicherungen

Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, die branchenüblichen Versicherungen in ausreichender Höhe abzuschließen.

§ 22 Geheimhaltung; Vertraulichkeitsverpflichtung

Über die Angelegenheiten der Gesellschaft hat jeder Gesellschafter strengstes Stillschweigen zu bewahren, soweit keine gesetzlichen Mitteilungs- oder Offenbarungspflichten bestehen. Sie werden dafür sorgen, dass verbundene Unternehmen diese Vertraulichkeit ebenfalls einhalten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Gesellschaft fort. Vorgenannte Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht gegenüber dem Garanten, den Rückgaranten, Refinanzierungsinstituten, den Rechnungshöfen des Bundes und des Landes und der Hausbank.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (2) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis wird Düsseldorf als Gerichtsstand vereinbart.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen oder sollte ein wesentlicher Teil dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Regelungslücken oder unwirksame Regelungen sind durch ergänzende Vertragsauslegung unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens zu schließen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Beteiligungsnehmer/Unternehmen)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschriften Gesellschafter)

.....
(Ort, Datum)

.....
Kapitalbeteiligungsgesellschaft
für die mittelständische Wirtschaft
in Nordrhein-Westfalen mbH -KBG-

Anlage: (SEPA-)Lastschriftvereinbarung

Legitimationsprüfung anhand BPA Reisepass Handelsregisterauszug

- Dokumentennummer
- Legitimationsnachweis ist als Anlage in Kopie beigelegt.
- Zu identifizierende Person ist bei Vertragsunterzeichnung persönlich anwesend und Ausweisdokument hat im Original vorgelegen.

.....
Ort, Datum Legitimationsprüfung

.....
Unterschrift Mitarbeiter